

Dritte Änderungsvereinbarung
vom 15. Juli 2022
zum
Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung
nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 1. Oktober 2021

Der GKV-Spitzenverband, Berlin
und
der Deutsche Apothekerverband e. V.

vereinbaren im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V in der Fassung vom 1. Oktober 2021 folgende Anpassungen:

1. In Anlage 11 § 3 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe d. werden die Satzteile „soweit erforderlich“ und „sowie in die Einbindung von der ärztlichen bzw. apothekerlichen Schweigepflicht“ ergänzt. Buchstabe d. lautet dann wie folgt:
„d. soweit erforderlich Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der / des Versicherten sowie in die Entbindung von der ärztlichen bzw. apothekerlichen Schweigepflicht“
2. Im „Anhang zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V: Muster für eine Vereinbarung zur Inanspruchnahme einer pharmazeutischen Dienstleistung“ wird § 7 Absatz 1 gestrichen.
Der bisherige § 7 Absatz 2 wird zum neuen Absatz 1; Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3. Der neue Absatz 1 lautet dann wie folgt:
„(1) ¹ Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen. ² Die für die pharmazeutische Dienstleistung notwendige Erfassung der Gesamtmedikation einer versicherten Person unter Abgleich der der jeweiligen Apotheke dazu vorliegenden Informationen sowie der Patientenangaben erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen. ³ Die versicherte Person erhält auf Verlangen von der betreuenden Apotheke Auskunft gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu den personenbezogenen gespeicherten Daten.“
Der bisherige § 7 Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.
3. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vertrag erfassen alle Geschlechter und werden deshalb zur Klarstellung explizit genannt.

Die Änderungen treten zum 15. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.